



Datum:

4. Juli 2018

Für :

Cannabis als Heilmittel

Ausgangslage

Cannabis ist in der Schweiz als verbotenes Betäubungsmittel eingestuft. Es darf grundsätzlich weder konsumiert noch angebaut, hergestellt oder verkauft werden. Das 2011 revidierte Betäubungsmittelgesetz (BetmG) erlaubt jedoch unter bestimmten Umständen die Verschreibung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis zu medizinischen Zwecken. Dafür ist eine Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erforderlich. Um eine Ausnahmegewilligung zu erhalten, müssen die behandelnden Ärzte und Ärztinnen darlegen können, dass die Lebensqualität der Betroffenen durch die Krankheit schwer beeinträchtigt ist und andere Therapien keinen Erfolg gebracht haben.

Das System der Ausnahmegewilligungen ist administrativ aufwändig. Es stösst sowohl in der Praxis als auch aus rechtlicher Sicht an Grenzen. In den letzten fünf Jahren wurden nahezu 10'000 Gesuche eingereicht, Tendenz steigend. Die grosse Mehrheit der Gesuche wird bewilligt. Dies entspricht nicht mehr dem Ausnahmecharakter im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. In Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses (Motion Kessler, Cannabis für Schwerkranke) prüft das BAG nun alternative Lösungen für einen vereinfachten Zugang zu cannabishaltigen Arzneimitteln.

Medizinische Anwendung

Cannabispflanzen enthalten eine Vielzahl von Wirkstoffen, die in der medizinischen Praxis bei folgenden Beschwerden angewendet werden: bei chronischen Schmerzzuständen, z.B. bei durch Krebs verursachten Schmerzen; bei Spastik und Krämpfen, die durch Multiple Sklerose ausgelöst werden; bei Übelkeit und Appetitverlust als Folge einer Chemotherapie. Das Interesse an Cannabisarzneimitteln ist aufgrund der breiten Einsatzmöglichkeiten und zahlreicher Berichte über erfolgreiche Behandlungen in den letzten Jahren stark gestiegen.

Unter *Cannabisarzneimitteln* versteht man die Gesamtheit der verwendeten Cannabisprodukte inklusive Blüten, unabhängig von der rechtlichen Einstufung. Es gibt Produkte, die das Betäubungsmittelgesetz verbietet; andere cannabishaltige Arzneimittel (sogenannte Magistralrezepturen) sind vom Heilmittelgesetz unter bestimmten Auflagen zugelassen.

Die Erforschung der Wirksamkeit von Cannabisarzneimitteln steckt noch in den Anfängen, d.h. wissenschaftlich ist die Wirkung noch ungenügend belegt. Zu vielen Anwendungen gibt es Erfahrungsberichte, aber keine klinischen Studien, welche die Qualität, die Sicherheit und die Wirksamkeit belegen. Dieser Nachweis ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Cannabisarzneimittel von Swissmedic zugelassen und von den Krankenversicherern vergütet werden kann. Die Pharmaindustrie zeigt bislang wenig Interesse an der Cannabisforschung. Aktuell ist Sativex das einzige Cannabisarzneimittel, das in der Schweiz heilmittelrechtlich zugelassen ist, d.h. ohne Ausnahmegewilligung des BAG von Ärzten

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Sektion Politische Grundlagen und Vollzug, www.bag.admin.ch

und Ärztinnen verschrieben werden kann, und dies auch nur im Falle von schwerer Spastik bei Multipler Sklerose.

Cannabisarzneimittel können mehrere hundert Franken pro Monat kosten und werden von der Krankenkasse nicht vergütet (das gilt auch für das zugelassene Sativex). Aufgrund internationaler Studien ist anzunehmen, dass sich kranke Menschen in bestimmten Fällen selbst therapieren und sich das Cannabis auf illegalem Weg beschaffen. Die rechtliche Situation ist damit insgesamt unbefriedigend; die Gesetzgebung entspricht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand sowie den Bedürfnissen kranker Menschen.

Cannabis-Regulierung im Ausland

International ist der Zugang zu Cannabisblüten und weiteren Cannabisarzneimitteln unterschiedlich geregelt. Es gibt Länder, in denen es keinen legalen Zugang zu Cannabisarzneimitteln gibt. Es gibt aber auch Länder wie die Schweiz, in denen das in engen Grenzen möglich ist, und Länder, in denen die behandelnde Ärzteschaft Cannabisarzneimittel ohne weitere Auflagen verschreiben kann. In einigen Ländern (z. B. Kanada, Deutschland, Niederlande, Italien) können auch Cannabisblüten für die medizinische Anwendung eingesetzt werden. Die Vergütung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken ist jedoch derzeit nur in Deutschland geregelt.

Massnahmen des Bundesrates

Da das System der Ausnahmegewilligungen an seine Grenzen stösst, will der Bundesrat in Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses (Motion Kessler) nach anderen Lösungen suchen, um kranken Menschen den Zugang zu Medizinalcannabis zu erleichtern. Denkbar wäre, Cannabis in die gleiche Kategorie von Betäubungsmitteln einzureihen wie etwa Fentanyl, Methadon oder Morphin. Damit würde Cannabis vom «verbotenen» zum «kontrollierten» Betäubungsmittel, das für medizinische Zwecke verwendbar ist. Eine nicht medizinische oder nicht wissenschaftliche Anwendung bliebe weiterhin verboten.

Die Vergütung der Kosten ist mit der Verbotsaufhebung jedoch nicht gewährleistet. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, die rechtlichen Grundlagen für eine systematische Datenerhebung zu schaffen, um die Voraussetzungen für die Vergütung der Cannabisarzneimittel zu verbessern.

Weiterführende Informationen zum Einsatz von [Cannabinoide in der Medizin](#):
Praxis Suchtmedizin Schweiz>Cannabis>Cannabinoide in der Medizin

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Sektion Politische Grundlagen und Vollzug, , www.bag.admin.ch